



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.XV. Vollmars nachdenklicher Discours über der Evangelicorum Postulata:
N.I.Protocollum darüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. Mart.

Stadt Augsburg in den Stand, wie es Anno 1624. in Politicis & Ecclesiasticis gewesen, nachzugeben geminet seyn etc.

1647. Mart.

§. XV.

Bolmars nachdenklicher Discours über die Postulata Evangelicorum.

Unterdesen waren die Kayserliche aus folgenden nachdenklichen Discours, Gesandten mit der Fertigung solcher welchen der Legat Bolmar mit dem Endlichen Declaration beschäftigt, hielten aber allerseits noch immer, die Postulata Evangelicorum vor unbillig, wie Brandenburg-Culmbachischen Gesandten Müllern gehalten, in mehrern zu ersehen ist.

Continuatio Protocolli. Osnabruk, d. 2. Mart. 1647.

Als ich heute den 2. Martii Audienz bey Herrn Bolmars Excell. gehabt, und ein Memorial an die Kayserlichen Plenipotentiarios wegen Restitution der bey diesen Kriegs-Zeiten abgenommenen und dem Stifft Würzburg eingeräumten Stadt, Amt und Closter Kitzingen übergeben; hat hernacher Herr Bollmar einen Discours angefangen vom puncto Gravaminum, mit Vermeldung, daß die Herren Kayserlichen ihnen nimmermehr eingebildet, daß die Evangelischen so gar auf Extremitäten bestehen sollten; es wäre der letztere Aussag ärger und schärffer als der vorigen keiner, also, daß ihm gleichsam die Haar gen Berg gestanden, da er solchen lesen hören, auch hernacher selbst mit Fleiß gelesen; Es hätten ja die Evangelischen nie jora quidem vergessen, was ihrer Religion zum besten gereichen und dienlich seyn möchte, denen Catholischen aber wolle dergleichen nicht verstatet, und solle doch eine durchgehende Gleichheit geheissen werden, er hätte leyder! Sorg, wenn die Evangelischen sich nicht besser bequemen, und etwas genehmers resolviren würden, so möchten die Catholischen volentis stutig gemacht werden, von einander ziehen, und die übrigen hier bey einander sitzen lassen; Sie (die Kayserlichen) wären im Werck, nochmahls etwas aufzufehen, und morgen oder übermorgen den Herren Schwedischen auszufüllen, darinnen ihre letztere und Endliche Meynung, wie es dem Instrumento Pacis einzuwelcken, begriffen sey, dabey sie auch verbleiben würden; wolte man nun Evangelischen theils sich darzu verstehen, und die Sache etwas näher geben, so würde man den Frieden bald haben; im widrigen aber kein Fried zu hoffen seyn, es möge auch gehen wie es möge: Wie es nun sodann im Reich ferner hergehen werde, habe man leichtlich zu ermessen, wie die Stände des Reichs, gleichsam prædæ, den fremden prostituiret werden müsten, massen der Augenschein und die Erfahrung ohne das bezeuget, wie ein Stand nach dem andern zu Grund gerichtet werde.

Ihro Excell. huben darauf einen Discours an, vom puncto Justitiæ, man wolte bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht numerum der Præsidenten und Assessorum in paritate utriusque Religionis haben; Wann nun paria Vota sie len, wie dann nicht zu vermuthen, daß die Catholischen dem Catholischen Theil, noch die Protestirende den ibrigen ablegen würden; so wolte man keinen Judicem leyden, sondern die Sache auf amicabilem Compositionem stellen, welche dann eben auf den schlag auslauffen, und kein Theil dem andern weichen werde, auch solchemnach keine Sache decidiret, sondern lis ex lite feriret, und nur Verbitterung der Gemüther foviret werden müste; Sintemahln, da jeder Theil die Consideration allein auf inevitum Religionis, und nicht auch auf merita causa stellen wolte, so sehe er nicht, wie man zur Decission gelangen möge; Ferner setzte man, daß die Præsentiones Assessorum aus den Crayßen geschehen sollen, da wird ja keinem Catholischen zuzumuthen seyn, daß er einen andern, als seiner Religion Verwandten, præsentire; Nun wären die Catholischen mehr, exempli gratia, Oesterreich, Bayern, Burgund, die ihnen nichts würden nehmen lassen; Also könne er nicht finden, wie der-

glei-

1647. gleichen paritas anzustellen. *Ego respondi*: Es wäre ein Unterscheid zu machen, wo die Crayße von einerley Religion Stände, und wo sie mixti, da wäre der Vorschlag, daß ein Theil dem andern nachwarten sollte, bis der numerus ad parietatem redigiret; deswegen man sich dann zu vergleichen hätte. *Ihro Excell.* Wann wird solcher Vergleich statt finden, dann man bishero erfahren, wie kein Stand dem andern zu weichen oder nachzugeben begehre. Weiter schlage man vor Translationem Camerae in aliam locum, und wolle doch kein Ort sich dazu verstehen. *Ego*: Es beklagten sich alle Stände, daß Sie gar zu weit entlegen, und die Justitiam auf 100 und mehr Meilwegs suchen und heben müßten. *Excell.* So möge man es nach Erfurth oder Nürnberg transferiren. *Ego*: Nürnberg werde sich schwerlich dazzu verstehen. *Excell.* Es sey wol zu erbarmen, daß die liebe Justiz so verächtlich, daß sie Niemand beherbergen wolle. Es habe fast das Ansehen, ob begehre man keine rechte Bestellung der Iustitiæ, sondern solche ein jeder Stand gern formirt haben wolle, wie es ihm zuträglich, und in seinen Kram diene; Obgleich jeho das Cammer-Gericht zu Speyer bey wärenden diesen Kriegs-Troublen sehr abgenommen und übel bestellt, so hoffe man doch, wann der liebe Gott Frieden beschere, daß sich noch wohl subjecta finden, mit denen die abgegangene Stellen zu ersetzen.

Nach solchem kamen *Ihro Excell.* auf Libertatem Conscientiæ der Unterthanen in den Kayserlichen Erb-Landen, wie auch auf Autonomiam Religionis bey Catholischen Herrschafften, es wäre ja ein nachdenkliches Ansehen, daß man sowohl *Ihro Kayserlichen Majestät*, als andern Catholischen Ständen præscribiren wolte, wie Sie ihre Unterthanen zu tractiren, oder wie Sie mit denselben auch in puncto Religionis zu verfahren. Dahingegen die Catholischen den Evangelischen weder Ziel noch Maas geben sollten, dieselbe es auch nicht beehrten, und weilt man die æqualitatem pro norma setze, warum es dann auch nicht einem Theil wie dem andern zuzulassen sey? *Ego replicirte*: Daß an manchem Ort Observantia und Privilegia ein anders mit sich brächten; dazzu hätte man diß Orts, gegen Kayserliche Majestät wegen Dero Erb-Unterthanen allein intercedendo und petendo negotiiret. *Excell.* Der Aufsatz bringe viel ein anders mit sich, da ausdrücklich gesetzt, so und so soll es gehalten werden. *Ego*: Man werde die Evangelischen ja nicht verdennen können, daß sie sich ihrer Glaubens-Genossen annehmen, die Catholischen thäten es vielmehr und mit einem andern Eyffer und Gewalt. *Excell.* Wolten die Unterthanen ihr Gewissen ja so rein bewahren, und die Religion so hoch in Acht nehmen, so könnten sie ja an andere Derter sich begeben, und warum sich die Evangelischen so sehr um anderer Herrschafften Unterthanen zu bekümmern hätten? *Ego*: Sacra Scriptura gebe es an die Hand, wann du bekehret wirst, so bekehre auch deinen Bruder &c. *Ille*: Die Catholischen hofften sowohl durch ihre Religion die Seeligkeit zu erlangen, als die Evangelischen: wären also nicht zu verdennen, daß sie auch Propagationem ihrer Religion in Acht nehmen. *Ego*: Man begehre doch nicht, daß die Catholische Obrigkeiten Evangelische Unterthanen sollten und müßten aufnehmen, sondern es sollte jedweden Orts frey stehen: Alleine, daß mit denjenigen, welche bereits in loco wären, ratione Libertatis conscientiarum ein Einsehen gehalten würde. *Excell.* Man gebe es jeho zwar vor, habe es aber vor diesem auch nicht gut seyn lassen wollen; da man doch wohl wisse, daß die Evangelici die Catholicos nicht unter sich leydeten, oder doch als tractireten, daß sie selbst Ursach suchten, zu emigriren. *Ego*: Darinnen wären *Ihro Excell.* zu mild berichtet, Evangelicis würde man dergleichen nicht darthun können. *Excell.* Repetirten priora und baten, daran zu seyn, daß das Werck zum Ende befördert würde.

§. XVI.

Am 5ten Martii stellten nun die Den, ihr versprochenes Ultimatum zu, sandten in Puncto Gra-
 derer Kayserliche Gefandten, denen Schwere welches in forma also lautet: vumium.
 hgen Ger. P 3

1647.
Mart.